



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1044-III/5/2016

Wien, am 1. Dezember 2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Marcus Franz, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Oktober 2016 unter der Zahl 10509/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Antrags- und Befragungsformular im Familienverfahren gemäß § 35 Abs. 3 Asylgesetz 2005“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 9, 10, 14 und 18:

Gemäß § 35 Abs. 3 Asylgesetz 2005 wurde das Befragungsformular im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und nach Anhörung des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge festgelegt.

Das gültige Befragungsformular wurde als Anlage A der gültigen Asylgesetz-Durchführungsverordnung (BGBl. II 2005/448 idF BGBl. II 2016/133) kundgemacht. Es sind alle Felder des Befragungsformulars verpflichtend auszufüllen, lediglich die Frage nach einem Vertreter bzw. Zustellbevollmächtigten ist mit einem * gekennzeichnet und daher vom Antragsteller nicht zwingend auszufüllen.

Dementsprechend werden im Befragungsformular das Religionsbekenntnis, die Volksgruppenzugehörigkeit, der geleistete Militärdienst, die vormalige Inhaftierung und deren Gründe, das Bestehen eines Haftbefehls sowie Angaben zu Ausbildung und zu dem zuletzt ausgeübten Beruf als Pflichtfelder ausnahmslos abgefragt.

Zu den Fragen 4 bis 8:

Da es sich um ein Visaverfahren vor den Österreichischen Vertretungsbehörden handelt, werden die Befragungsformular der Anlage A der AsylG-DV nicht beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eingebracht, sondern bei den Vertretungsbehörden. Die Beantwortung dieser Fragen fällt daher nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 11 bis 13:

In den Betreuungseinrichtungen des Bundes wird grundsätzlich auf eine homogene Unterbringung der unterschiedlichen Volksgruppen und Ethnien Bedacht genommen. Insbesondere in den regelmäßig abgehaltenen Nationengesprächen wird versucht, vorhandenes Konfliktpotential weitestgehend zu minimieren und ein geordnetes Miteinander zu fördern. Sollte es im Einzelfall trotz präventiver Maßnahmen zu einer Konfliktsituation kommen, wird eine getrennte Unterbringung innerhalb der Betreuungseinrichtung veranlasst oder gegebenenfalls eine Verlegung durchgeführt.

Zu den Fragen 15 bis 17:

Maßnahmen zur Förderung der Integration von nachgezogenen Familienangehörigen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 19 bis 21:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 22 bis 23:

Entsprechend Artikel 9 EUODAC-Verordnung Nr. 603/2013 werden sämtlichen Personen erkenntnisdienlich behandelt, die einen internationalen Schutz beantragen und mindestens 14 Jahre alt sind. Diese Daten werden gemeinsam mit weiteren Daten gemäß Artikel 11 EUODAC-Verordnung an das EUODAC-Zentralsystem übermittelt, wo sie gespeichert und europaweit unter gewissen Voraussetzungen auch von Strafverfolgungsbehörden abrufbar sind. Die Beantwortung diesbezüglicher Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 24 bis 26:

Diesbezüglich sind Novellierungsvorhaben derzeit in Vorbereitung, wobei die betreffenden Verwaltungsstraftatbestände im Fremdenpolizeigesetz 2005 hinsichtlich der Unterbindung von Täuschungsversuchen vor asyl- und fremdenrechtlichen Behörden entsprechend angepasst werden sollen.

Mag. Wolfgang Sobotka

